

Nutzungsbedingungen der DZHW GmbH für ICEland

ICEland wird Ländern und einzelnen anderen Einrichtungen zur Verfügung gestellt, um ausgewählte Datenbestände des Statistischen Bundesamtes über ein Datenbanksystem auswertbar zu machen. Das von der HIS GmbH entwickelte System wird vom DZHW weiter gepflegt und bereitgestellt.

Mit Beschluss in der 230. Amtschefkonferenz der für Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörden wurde das DZHW beauftragt, ICEland weiter zu betreiben, bis das Statistische Bundesamt eine Auswertungsdatenbank bereitstellt, die den Anforderungen der Länder für die Nutzung durch oberste Landesbehörden genügt. Die Länder beteiligen sich damit zunächst für die Jahre 2017 - 2021 an der Finanzierung der Kosten für die Systempflege und Systembetreuung von ICEland. Mit dem Finanzierungsbeitrag des jeweiligen Bundeslandes können alle dem Land zugehörigen Einrichtungen, insbesondere Hochschulen, Landesrechnungshöfe Zugänge zur Nutzung von ICEland erhalten. Zusätzlich können auch einzelne länderübergreifende Institutionen wie das Sekretariat der KMK Zugänge beantragen.

In ICEland werden ausgewählte Daten der amtlichen Hochschulstatistik bereitgestellt, die das Statistische Bundesamt dem DZHW auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) übermittelt und die vom DZHW in der Regel bis zum 31.01. des Folgejahres vollständig in das System ICEland eingestellt werden. Neben der neu in ICEland verfügbaren Datenbasis kann auf die Daten der Vorjahre zugegriffen werden. Die Einarbeitung von notwendigen Datenkorrekturen erfolgt im laufenden Betrieb von ICEland. Der jeweilige Stand kann über die Internetseite von ICEland abgerufen werden.

Die Nutzung von ICEland ist daran gebunden, dass die folgenden Nutzungsbedingungen zur Kenntnis genommen und durch Unterschrift von der Einrichtung und den jeweiligen personalisierten Nutzerinnen und Nutzern akzeptiert werden. Die gegengezeichneten Nutzungsbedingungen sind an das DZHW zu senden.

- (1) Die Zugänge zu ICEland erfolgen grundsätzlich personenbezogen. Im Fall, dass mehrere Angehörige einer Einrichtung ICEland nutzen wollen, muss eine entsprechende Anzahl von Zugängen beim DZHW angefordert werden. Wenn Personen mit einem Zugang aus einer Einrichtung ausscheiden oder aufgrund anderer Aufgabenzuordnungen in der nutzenden Einrichtung den Zugang nicht mehr benötigen, ist dies dem DZHW von der Einrichtung oder der jeweiligen Person, für die der Zugang erteilt wurde, innerhalb von vier Wochen nach dem Ausscheiden mitzuteilen.
- (2) Die Nutzungsmöglichkeit besteht jeweils solange, wie das jeweilige Land sich an der Finanzierung von ICEland beteiligt. Sofern diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist, teilt das DZHW den Nutzerinnen und Nutzern aus allen Einrichtungen des jeweiligen Landes mit, zu welchem Zeitpunkt der jeweilige Zugang gesperrt wird.
- (3) Die Gebühren, die das Statistische Bundesamt für die Bereitstellung der mit dem niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur vereinbarten Datenbasis berechnet, werden den nutzenden Einrichtungen, unabhängig von der Zahl der beantragten Zugänge je Einrichtung, jährlich anteilig durch das DZHW in Rechnung gestellt. Das DZHW wird dabei im Auftrag des niedersächsischen MWK tätig.
- (4) Mit der Verwendung von ICEland wird den Nutzerinnen und Nutzern ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze eingeräumt. Nutzerinnen und Nutzer sind berechtigt, die Auswertungen in Verbindung mit eigenen Berechnungen zu veröffentlichen und kostenfrei und nicht-kommerziell an Endnutzer zu verbreiten. Bei der Verbreitung und Veröffentlichung von Ergebnissen ist als Quelle DZHW: ICEland und der Datenbestand anzugeben, der in der jeweiligen Auswertung angezeigt wird. Handelt es sich bei den verwendeten ICEland-Datenbeständen um Daten des Statistischen Bundesamts, ist dieses zudem in geeigneter Weise als Quelle der Basisdaten zu benennen.

- (5) Einzelergebnisse amtlicher Statistiken sind nach den Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes mit wenigen Ausnahmen geheim zu halten. Die Umsetzung der Geheimhaltung für die geheim zu haltenden Einzelergebnisse der amtlichen Hochschulstatistiken erfolgt in ICEland für Nutzerinnen und Nutzer außerhalb oberster Landesbehörden über eine Fünfer-Rundung. Bei Auswertungen mit als „Geheimhaltung erforderlich“ bezeichneten Datenbeständen in ICEland werden in Abstimmung mit dem Statistischen Bundesamt die Ergebnisse daher in der letzten Stelle auf „Null“ oder „Fünf“ gerundet ausgegeben.
- (6) Nutzerinnen und Nutzer von ICEland unterliegen dem Verbot der Reidentifizierung (§ 21 in Verbindung mit § 22 des Bundesstatistikgesetzes). Dabei ist jede Handlung zu unterlassen, die darauf abzielt oder geeignet ist, Auswertungen aus ICEland zu deanonymisieren.
- (7) Werden durch eine nicht darauf abzielende Handlung in Auswertungen statistische Einzelangaben deanonymisiert, so sind diese statistischen Einzelangaben gegenüber jeder anderen Person geheim zu halten. Das DZHW ist über die Deanonymisierung und deren Umstände unverzüglich und ausschließlich zunächst telefonisch und dann schriftlich zu unterrichten.
- (8) Verstoßen Nutzerinnen und Nutzer gegen das Verbot der Deanonymisierung nach (6) und (7) sind sie verpflichtet sicherzustellen, dass die unzulässig erzeugten Tabellen gelöscht werden, wenn das DZHW dies verlangt.
- (9) Verstößt eine Nutzerin oder ein Nutzer gegen die Verpflichtungen nach (6), (7) und (8), kann das DZHW für jeden einzelnen Verstoß einen Betrag von bis zu 60.000 Euro verlangen, sofern das DZHW oder das niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur als Empfänger der Daten der amtlichen Hochschulstatistik durch das Statistische Bundesamt mit einer Vertragsstrafe in entsprechender Höhe belegt wird. Der in Satz 1 bezeichnete Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 zu zahlen. Durch die Zahlung des in Satz 1 bezeichneten Betrags ist die Geltendmachung eines weiteren Schadens nicht ausgeschlossen. Bei einem derartigen Verstoß kann der Zugang zur weiteren Nutzung von ICEland gesperrt werden. Die Maßnahme nach Satz 1 und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist für jeden einzelnen Fall eines Verstoßes des Nutzers gegen die angeführten Verpflichtungen zulässig.
- (10) Das DZHW kann Zugänge sperren, wenn aufgrund von Abstimmungen zwischen den Ländern und dem Statistischen Bundesamt die Voraussetzungen für den Weiterbetrieb von ICEland nicht mehr gegeben sind.
- (11) Das DZHW haftet für sämtliche sich ergebenden Schäden gleich aus welchem tatsächlichen oder rechtlichen Grund, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet das DZHW nach den gesetzlichen Bestimmungen. In allen weiteren Fällen ist die Haftung ausgeschlossen.
- (12) Änderungen der Nutzungsbedingungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Den Nutzerinnen und Nutzern steht ab Bekanntgabe ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 4 Wochen zu, wenn sie die Änderungen nicht akzeptieren. Nach Ablauf der 4 Wochen ab Bekanntgabe gelten die geänderten Nutzungsbedingungen als akzeptiert.

Zur Kenntnis genommen und akzeptiert:

Name & Anschrift der Einrichtung (in Druckbuchstaben)

Name der/des Nutzer/in (in Druckbuchstaben)

Datum, Unterschrift der Einrichtung

Datum, Unterschrift der/des Nutzer/in